

Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Schulturnhalle

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat am 21. November 2006 aufgrund von § 4 der Gemeinderordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Schulturnhalle beschlossen:

Änderung durch GR-Beschluss vom 08.01.2013
Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Der Büttel“
Nr. 3/2013 vom 17.01.2013
In Kraft getreten am 18.01.2013

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Schulturnhalle im Schulzentrum Rudersberg erhebt die Gemeinde Rudersberg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsgebühren

für die Halle je angefangene Stunde erhoben von 3,00 Euro

Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften ist mit den Benutzungsgebühren für die Übungseinheiten abgedeckt.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsgebühren

für die Halle je Stunde 6,00 Euro.

- (3) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen.

Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsgebühren an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

§ 3

Auf die Benutzungsgebühren nach § 2 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hallenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.